

rischen Archiven, wie z. B. der Erzbischof und Kardinal Schulte von Köln mustergültig für fachgemäße Neuordnung, Sichtung, Verwertung, Aufbewahrung und Studium im Diözesanarchiv bemüht ist. Möge es wenigstens jetzt noch gelingen, die geistlichen Kriegsdokumente geschlossener und vertrauenswürdig zu sammeln in historisch, kulturell und seelsorgerlich treuhändischer Art, stiftungsgemäßer Verwahrung und wissenschaftlich-pastoreller Wertung.

Nicht bloß wir, auch *die Allgemeinheit und die Zukunft haben ein Recht an seelsorgerlichen Leistungen und Beispielen herbster Zeit*, die ich übersichtlich auch in einem Stehfilm des St.-Benno-Verlags Dresden A. 24 in den verschiedensten Einzelheiten und Kriegsschauplätzen des Westens, Ostens und Südens zum Andenken zu bewahren suchte. Auch die Opfer unserer Theologen und Studenten von damals und der Kriegsgefangenen bewahre immer mehr geschlossen eine aktenmäßige „Corona militum“, wie sie schon von einigen Priesterseminarien, etwa nach Fuldas Vorbild, geschaffen wurde und wird.

Ludwigsburg.

Dr Albert Aich.

(Zur Psychologie der Skrupulanten.) So nennt sich ein neues Buch, erschienen im Verlag der Universitätsbuchhandlung in Freiburg, Schweiz, von Dr Gallus Jud. Es versucht mit dem Rüstzeug des Wissens der Gegenwart die Zustände dieses heiklen Grenzgebietes aufzuhellen. Dieses Werk ist unstreitig *das Beste* und überragt das bisher maßgebende von Dr Müncker: *Der psychische Zwang und seine Beziehungen zu Moral und Pastoral*, Düsseldorf, Schwan, 1922. Es spricht zum Leser in einer verständlichen Gelehrtensprache. Nach Jud ist Skrupulösität: *Eine psychopathische Reaktionsweise, die sich durch Selbstkontrolle und Eigenreflexion, peinliche Genauigkeit und Übergewissenhaftigkeit auszeichnet und zu zwangsmäßigem Verarbeiten und Festhalten ihrer Konflikte neigt*. Jedes Wort ist wohlüberlegt und erarbeitet. Unstreitig von Vorteil als Wegweiser in Neuland geistlicher Seelsorge aus der aufstrebenden weltlichen Seelsorge der Zeit ist das Fehlen bekannter, abgegriffener, alter Lehrsätze. Dennoch fußt es auf der alten klassischen Schule eines Thomas von Aquin. Es will nur im gesunden Sinne modern sein und ist es auch. Die Aufmarschordnung der Gedanken bezeugt dies; zwei Teile umfaßt es: *Die Symptome — Die Genese*. Bei den Symptomen werden in drei Kapiteln *die Störungen des Erkenntnislebens, der Affektivität und des Willenslebens* behandelt. In der Genese ist die Rede von den *grundlegenden Elementen*, besonders von Angst und Furcht, dem *Werden des Zwanges*, den *differenzierenden Momenten*, von

Synthese, Aufbau und Ergebnis. Sehr wertvoll sind die zusammenfassenden praktischen Folgerungen, ebenso das Literaturverzeichnis.

Das Buch kann nicht warm genug empfohlen werden jedem, der mit solchen seelisch Leidenden zu tun hat; er wird mit neuer Geduld und neuem Verstehen ausgerüstet. So Leidenden kann man ebensowenig wie an Heimweh seelisch Verkrampften einfach im Befehlston helfen. Zahnweh gehorcht auch nicht Befehlen und das Lesen ist schließlich die Krönung vieler technischer Kunstgriffe beim ABC-Schützen. Alles braucht seine Zeit, vor allem auch seelische Leiden, zu denen Skrupulosität zu rechnen ist, ohne daß so Leidende eigentliche Kranke sind wie an Zahnweh und Gicht Leidende.

Salzburg, Heilanstalt Lehen.

Josef Schattauer.

(Konfessionsloserklärung ist kein Religionswechsel.) Am 21. Juni 1935 hat der österreichische Bundesgerichtshof unter A. 181 und 182/32 Vw. G. H./6 eine Entscheidung getroffen, welche für die Seelsorger und Religionslehrer in Österreich von großer Bedeutung ist. Es handelt sich um die Frage, ob der Übertritt zur Konfessionslosigkeit (Erklärung als konfessionslos) einem Religionswechsel im Sinne des Art. 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49, gleichzuhalten ist und ob demgemäß Kinder unter sieben Jahren, wenn die Eltern konfessionslos werden, ihnen auch in die Konfessionslosigkeit zu folgen haben.

In früheren Zeiten hat die Judikatur die Konfessionsloserklärung nicht als einen Religionswechsel angesehen, da ja tatsächlich nur ein Austritt aus einer Religion erfolgte, ohne daß der Eintritt in eine andere vollzogen wurde, und man eine gänzliche Negation jeder Religion oder Konfession doch nicht als „Religion“ auffassen kann.

Seit dem Jahre 1924 stellte sich in wiederholten Erkenntnissen sowohl der Verwaltungs- als auch der Verfassungsgerichtshof auf den Standpunkt, auch der Übertritt in den Stand der Konfessionslosigkeit sei als Religionswechsel zu betrachten und daher haben Kinder unter sieben Jahren ihren Eltern in die Konfessionslosigkeit zu folgen.

Glücklicherweise wurde jetzt mit der in den letzten Jahren üblichen Praxis gebrochen und der Bundesgerichtshof erklärt klipp und klar: „Der Austritt aus einer Kirche oder Religionsgenossenschaft ohne Eintritt in eine andere (Erklärung als konfessionslos) ist einem Religionswechsel im Sinne des Art. 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 nicht gleichzuhalten.“